

KLARSTELLUNGS- UND ERGÄNZUNGSSATZUNG GREMMELIN



ZEICHENERKLÄRUNG

Festsetzungen

- Grenzen des Geltungsbereiches der Satzung
- Ergänzungsflächen gemäß §34 (4) Nr. 3 BauGB
- Öffentliche Grünfläche – Sportplatz (§9 (1) Nr. 15 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9 (1) Nr. 25a BauGB)

Nachrichtliche Übernahme und Darstellungen ohne Normcharakter

- Geschützte Baumreihe gemäß §27 Landesnaturschutzgesetz (§9 (6) BauGB)
- Baudenkmal (§9 (6) BauGB)
- Altlastenverdachtsfläche / Altstandort

- 110 kV – Freileitung
- Nummer der Ergänzungsfläche
- Vorhandenes Hauptgebäude / vorhandenes Hauptgebäude ergänzt, nicht maßgenau
- Vorhandenes Nebengebäude / vorhandenes Nebengebäude ergänzt, nicht maßgenau
- Vermaßung in Metern
- Nicht mehr vorhandene Gebäude

SATZUNG

Aufgrund des § 34 (4) Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 20.12.99 und nach Genehmigung durch den Landrat des Kreises Güstrow vom 23.03.2000 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Satzung gilt für den Bereich, der in der beigefügten Planzeichnung festgesetzt ist.

(2) Die Planzeichnung mit ihren Festsetzungen sowie die textlichen Festsetzungen unter §§ 2 bis 5 sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben

Für die Ergänzungsflächen Nr. 1 und 2 werden folgende Bestimmungen getroffen:

(1) Es sind nur Wohngebäude zulässig (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

(2) Es sind nur Einzelhäuser zulässig (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)

(3) Die Grundstücksbreite wird auf mindestens 30 m festgesetzt (§ 9 (1) Nr. 3 BauGB)

(4) Es ist höchstens eine Wohnung pro Wohngebäude zulässig (§ 9 (1) Nr. 6 BauGB)

§ 3 Ausgleichsmaßnahmen und ihre Zuordnung

(1) Auf den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind freiwachsende Hecken aus standortgerechten, heimischen Arten anzupflanzen. Dabei sind an der Süd- und Ostseite dreireihige und an der Nord- bzw. Nordostseite sechsstreihige Pflanzungen vorzunehmen.

(2) Die Eingriffe auf den Ergänzungsflächen Nr. 1 und 2 werden die unter (1) festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen auf dem Flurstück 162 zugeordnet.

§ 4 Sonstige Festsetzungen

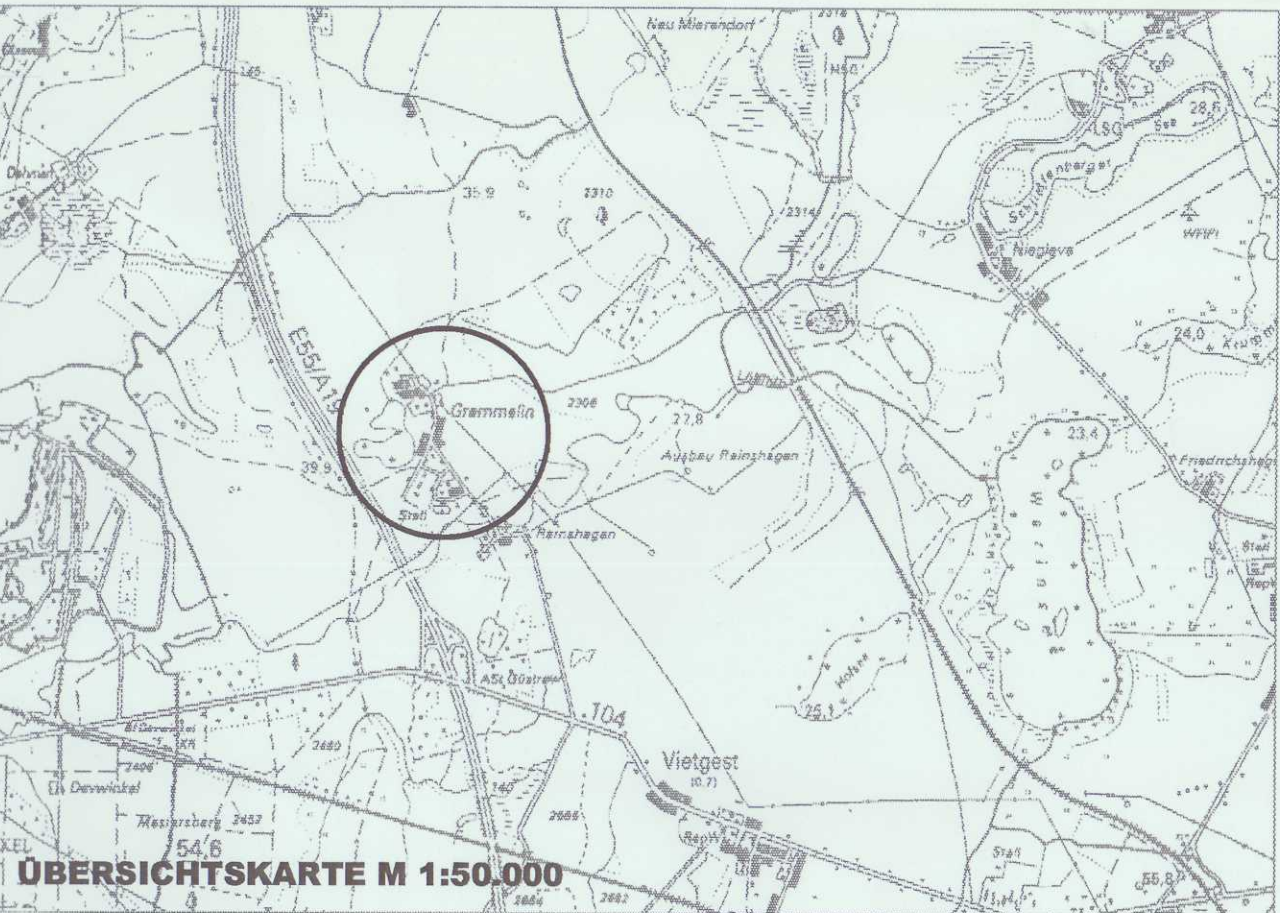
(1) Grundstückszufahrten sind in einem Mindestabstand von 2m zu den gesetzlich geschützten Alleebäumen zu errichten. Sie sind aus wasser- und luftdurchlässigen Materialien herzustellen.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung durch den Landrat in Kraft.

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 20.12.99. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im örtlichen Bekanntmachungsblatt am 20.12.99 erfolgt.
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 20.12.99 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Der Entwurf der Satzung und die Begründung haben in der Zeit vom 20.12.99 bis 22.11.99 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfristen von Jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 20.12.99 im örtlichen Bekanntmachungsblatt ortsüblich bekanntgemacht.
- Der Entwurf der Satzung wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert. Der Entwurf der Satzung sowie die Begründung haben in der Zeit vom 20.12.99 bis 22.11.99 während der Dienststunden erneut öffentlich ausgelegen. Dabei wurde bestimmt, daß Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 20.12.99 im örtlichen Bekanntmachungsblatt ortsüblich bekanntgemacht.
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 20.12.99 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Die Gemeindevertretung hat die Satzung, bestehend aus dem Text und der Planzeichnung, am 20.12.99 beschlossen. Die Begründung zur Satzung wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 20.12.99 gebilligt.
- Der Landrat des Kreises Güstrow hat mit Bescheid vom 23.03.2000 Az.: 23.03.2000 die Satzung – mit Nebenbestimmungen und Hinweisen – genehmigt.
- Die Gemeindevertretung hat die Nebenbestimmungen durch Beschluß vom 23.03.2000 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Der Landrat des Kreises Güstrow hat dies mit Bescheid vom 23.03.2000 Az.: 23.03.2000 bestätigt.
- Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen:
- Die Erteilung der Genehmigung der Innenbereichssatzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden am 23.03.2000 im örtlichen Bekanntmachungsblatt ortsüblich bekanntgemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung und die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 23.03.2000 in Kraft getreten.



GEMEINDE VIETGEST ORTSTEIL GREMMELIN

KLARSTELLUNGS- UND ERGÄNZUNGSSATZUNG
NACH § 34 (4) NR. 1 UND 3 BAUGESETZBUCH

B 94

Auftraggeber:
Gemeinde Vietgest - der Bürgermeister

Verfahrensstand:
Satzungsbeschluß
Endgültige Fassung
14. Dezember 1999

Das Original hat vorgelegen.
Die Fotokopie stimmt mit dem Original überein.

21.03.2000

M 1 : 2000

Projekt-Nr.: 872	
Blatt - Gr.: 56,4 x 84,1	
Datum	Name
bearbeitet Sept./Okt. 1999	K. Götgens / P. Hermanns
gezeichnet Sept./Okt. 1999	B. Topas
geprüft 21. Dez. 1999	H. Hagemann
Lübeck, den 21.12.1999	

Vervielfältigungs-
genehmigung
Kataster- und
Vermessungsamt
Genehmigungsnummer
70/97, 77/97
vom 03.12.1997
Gemarkung Gremmelin,
Flur 1, Flur2

ARBEITSGEMEINSCHAFT LALENDORF

TGP Landschaftsarchitekten BDLA, An der Untertrave 17, 23552 Lübeck, Fon 0451/79882-0, Fax 0451/79882-22
Kay Götgens Stadtplaner SRL, Frohmestraße 52, 22457 Hamburg, Fon 040/5506629, Fax 040/5583640